Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Sbg. RAG § 2

Sbg. RAG - Salzburger Rundfunkabgabegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Abgabe ist für jeden Standort im Land Salzburg zu entrichten und beträgt monatlich für

Radioempfangseinrichtungen	1,60 €
Fernsehempfangseinrichtungen im Allgemeinen	4,70 €
Fernsehempfangseinrichtungen bei ermäßigtem Programmentgelt	3,30 €
Radio- und Fernsehempfangseinrichtungen am selben Standort (Kombi)	4,70 €

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at